

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 27/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	11. November 2008
-------------	---	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 30. Oktober 2008
2. Bekanntmachung der 251. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 17. November 2008
3. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)
4. Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf
5. Bekanntmachung der 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf
6. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Leuna
7. Bekanntmachung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Leuna
8. Termine

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 30. Oktober 2008

Öffentliche Beschlüsse

B 01/01/08 A

**Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin und den Stellvertreter der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall
hier: Aufhebung des Beschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, den Beschluss 01/01/08 aufzuheben.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 03/07/08**Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt:

Die Bürgermeisterin der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 03/18/01 B**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) wird in diesem Amtsblatt unter Pkt. 3 bekannt gemacht..*

B 53/07/07 B**Abwägung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Sozialer Wohnungsbau" Merseburger Straße/ Lilienweg**

1. Teilbeschluss:

- Zu raumordnerischer Stellungnahme: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Zu Pkt. 5.1.2. Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl:

die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um folgenden Text präzisiert: Die vorhandene GRZ von 0,4 wird neu auf 0,6 festgesetzt, um somit die Ansiedlung eines Nahversorgers aus städtebaulicher Sicht zu ermöglichen.

Die GZ von 0,6 ist erforderlich, um den Platzbedarf eines Verbrauchermarktes einschließlich der erforderlichen Stellplätze und den dazugehörigen Verkehrsflächen (Zufahrt, Fahrgassen, Rampe), welche alle zusammen auf dem Grundstück (außerhalb des öffentlichen Bereiches) unterzubringen sind. Sonst wäre die Bebauung mit einem Nahversorger auf diesem Grundstück nicht möglich.

- Zu Pkt. 5.1.2. Maß der baulichen Nutzung - Geschossflächenzahl - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um folgenden Text präzisiert:

... Die vorh. GFZ von 1,2 wird für das WA (Nord/Ost) neu auf 0,8 festgesetzt. Auf dem betreffenden Grundstück ist beabsichtigt, vorrangig Anlagen für Altenpflegeheim, Seniorenheim und betreutes Wohnen zu errichten. In Anlehnung an das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Leuna ist eine Verdichtung der Bebauung von einer GFZ 1,2 für derartige Anlagen an diesem Standort nicht vorgesehen. Somit wurde die GFZ von 1,2 auf 0,8 herabgestuft.

- Zu Pkt. 5.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um folgenden Text präzisiert:

... Die Änderungen/ Ergänzungen der Dachform in den WA-Gebieten soll einen größeren Spielraum für die Ausführung und Gestaltung ermöglichen. Im WA (S/W) können somit auch Wohnhäuser im Bungalow-Stil errichtet werden, weicher für älter werdende Menschen von Vorteil ist. Im WA (N/O) und WA (S/O) wird bei Ansiedlung von gewerblichen Objekten eine kostengünstigere Dachausbildung ermöglicht, da diese Objekte in der Regel größere Spannweiten der Dachkonstruktion benötigen als Wohngebäude.

- Zur Planzeichnung und Begründung

Bei der B-Planänderung handelt es sich um ein WA-Gebiet mit einzelnen Baufeldern, die nicht als gesonderte Baugebiete zu betrachten sind. Die Baufelder unterscheiden sich nur im Maß der baulichen Nutzung und werden gemäß Planzeichenverordnung durch die Knödellinie abgegrenzt.

In der Planzeichnung unter Planzeichen wird die Kennzeichnung der Knödellinie als "Abgrenzung nur im Maß der baulichen Nutzung" neu ausgewiesen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungskreuze werden eingeordnet.

2. Teilbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung unter Pkt. 5.3 wird aufgenommen:

... Für das Gebiet WA (S/O) stehen im B-Plangebiet keine Ausgleichsflächen zur Verfügung. In Abstimmung mit der Stadt Leuna erfolgt der Ausgleich außerhalb des B-Plangebietes auf einer noch festzulegenden Fläche. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens für das Gebiet WA (S/O) wird der Nachweis der Ausgleichsfläche geführt.

3. Teilbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens für die Errichtung eines Nahversorgers im Baugebiet WA (Süd/Ost) wird ein schallschutztechnisches Gutachten vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass die geltenden Lärmrichtwerte eingehalten bzw. durch geeignete Maßnahmen erreicht werden.

4. Teilbeschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Teilbeschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Teilbeschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

2. Bekanntmachung der 251. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 17. November 2008

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 20. Oktober 2008 (250. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 08/01/01 C	Ordnung für Ehrungen der Stadt Leuna (Ehrungsordnung)	17.11.2008
SV 17/04/07 D	Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Sozialer Wohnungsbau" Merseburger Straße/ Lilienweg (SV wurde bereits in 9/2008 verteilt - bitte zur Sitzung mitbringen!)	17.11.2008
SV 31/08/08 B	Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 "Industriestandort Leuna Nord-Ost"	17.11.2008
SV 31/08/08 C	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.2 "Industriestandort Leuna Nord-Ost"	17.11.2008
SV 38/11/08	Bestätigung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Leuna und Entlastung der Bürgermeisterin	17.11.2008
SV 40/11/08	Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2008 - Hhst 81700 93000 - Kauf von Geschäftsanteilen der KOWISA	17.11.2008

4. **Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**
- Gebietsreform

Nicht öffentlicher Teil**5. Sitzungsvorlagen**

		zu beraten am ↓
SV 36/11/2008	Ankauf der Flurstücke 385/17 und 386/17, Flur 22 der Gemarkung Leuna, Größe insgesamt 13.752 m ²	17.11.2008
SV 37/11/2008	Verkauf des kommunalen Grundstückes, Flurstück 36, Flur 13 der Gemarkung Leuna, 82 m ²	17.11.2008
SV 41/11/2008	Neujahrsempfang 2009 - Ehrung verdienstvoller Bürger	17.11.2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)**§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 1. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 21/2001 vom 8. Oktober 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 14/2004 vom 7. Juni 2004) erhält folgende geänderte Fassung:

1. Dem Titel der Satzung werden die Worte gestrichen:
"und Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters"
2. § 9 wird ersatzlos aus der Satzung gestrichen.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau bekannt zu machen.

§ 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 3. November 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

4. Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf in seiner Sitzung am 24. Oktober 2008 nachfolgende Satzung.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf vom 23. September 2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau Nr. 18 vom 16. November 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Abrechnungseinheit – erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergibt. Zu dieser Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- a) Altes Rittergut
- b) Am Floßgraben
- c) Am Weinberg
- d) Merseburger Straße
- e) Siedlung
- f) Trebnitzer Weg
- g) Wallendorfer Weg

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im Absatz 1 aufgeführten Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der zu erwartenden Aufwendungen der folgenden fünf Jahre ermittelt.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf in der geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

§ 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2003 in Kraft.

Friedensdorf, 25. Oktober 2008

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

Siegel

5. Bekanntmachung der 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf

§ 1

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf in der Neufassung vom 25. März 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 11/2008 vom 02.04.2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

1. Bei Anmeldung der Nutzung muss ein Betrag von 50,00 € als Kautions hinterlegt werden. Erfolgt eine Absage der Nutzung nicht mindestens 3 Wochen vor dem Nutzungstermin wird die Kautions einbehalten, da die Gemeinde eine finanzielle Einbuße erlitten hat. Bei Nutzung wird die Kautions mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet.

§ 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf in der vom In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

§ 3

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günthersdorf, 28. Oktober 2008

gez. Riemeyer
Bürgermeisterin

- Siegel -

6. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Leuna

Aufgrund des § 30 der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Leuna in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Leuna in seiner Sitzung am 08. Oktober 2008 folgende Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen kirchlichen Friedhöfe in Leuna Kröllwitz, Leuna Göhlitzsch, Leuna Daspig, Leuna Rössen und Leuna Ockendorf.

§ 2

Gebührentatbestände

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß §§ 3 und 4 nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 3

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr wird als einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

1. Wahlgrabstätte einstellig (Ruhefrist 30 Jahre)	765,00 Euro
2. Wahlgrabstätte zweistellig (Ruhefrist 30 Jahre)	1410,00 Euro
3. Wiesengrab (Ruhefrist 30 Jahre)	690,00 Euro
4. Kinderwahlgrabstätte (Ruhefrist 30 Jahre)	300,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre)	400,00 Euro
6. Urnengemeinschaftsanlage (Ruhefrist 20 Jahre)	200,00 Euro

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte einsteilig	255,00 Euro
2. Wahlgrabstätte zweisteilig	470,00 Euro
3. Kinderwahlgrabstätte	100,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte	200,00 Euro

- (3) Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine Aschebestattung (Urne) vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist:

1. Wahlgrabstätte einsteilig	25,50 Euro pro Jahr
2. Wahlgrabstätte zweisteilig	47,00 Euro pro Jahr
3. Kinderwahlgrabstätte	10,00 Euro pro Jahr
4. Urnenwahlgrabstätte	20,00 Euro pro Jahr

- (4) Für Nutzungsberechtigte, die nicht dem evangelischen Kirchenspiel Leuna angehören, wird auf alle Grabnutzungsgebühren nach §3 dieser Friedhofsgebührenordnung ein Aufschlag von 10 % erhoben.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

1. Friedhofsgebühr je Bestattungsfall Sie ist zusätzlich in allen Bestattungsfällen zu erheben.	30,00 Euro
2. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages zur Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung oder sonstige bauliche Veränderungen je Antrag.	20,00 Euro
3. Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen und anderen Dokumenten (z. B. Veränderung von Grabnutzungsrechten, Zweitausfertigungen) je Bescheinigung	10,00 Euro
4. Gebühr für den Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung je Antrag	20,00 Euro
5. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Grabauflösung je Antrag	20,00 Euro
6. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung je Antrag	20,00 Euro

**§ 5
sonstige Gebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Gebühr für gewerbliche Betätigung (Gültigkeit drei Jahre) | 50,00 Euro |
| (2) Gebühr für die Nutzung der Kirche für weltliche Trauerfeiern | 50,00 Euro |

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer eine oder mehrere in dieser Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt;
- b) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Mehrere Antragsteller oder Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung nach dieser Friedhofsgebührenordnung, bei antragsabhängigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung.

**§ 8
Festsetzung, Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

**§ 9
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 10
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für Nutzungsrechte, die vor in Kraft treten dieser Ordnung erworben wurden, werden bis Ablauf der festgesetzten Ruhefristen Gebühren nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Wird das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen verlängert, sind die Gebühren nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Leuna, 08. Oktober 2008

gez. Lörzer

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

gez. Brendler - Kirchenälteste

Dienstsiegel

gez. Honisch - Kirchenälteste

Genehmigungsvermerk: Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 08.10.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Merseburg, den 28.10.2008

Kirchliches Verwaltungsamt Merseburg

gez. Schmidt, Amtsleiter

Siegel

7. Bekanntmachung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Leuna

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Leuna hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Die kirchlichen Friedhöfe sind Stätten, auf der das Evangelische Kirchspiel Leuna seine Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat.

Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes.

Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der Gottes Wort auf den Friedhöfen nicht verkündigt wird, sind die Friedhöfe mit ihren Gräbern und ihrem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf den Friedhöfen erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 12 Umbettungen
- § 13 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Bepflanzung
- § 21 Pflanzenliste
- § 22 Grabmale
- § 23 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 25 Bestattungsfeiern
- § 26 Friedhofskapelle und Kirche
- § 27 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Gleichstellungsklausel
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen kirchlichen Friedhöfe in Leuna Kröllwitz, Leuna Göhlitzsch, Leuna Daspig, Leuna Rössen und Leuna Ockendorf.

§ 2**Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Leuna.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt in Merseburg.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 3**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leuna waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 - b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind;
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgers bzw. im Auftrag des Friedhofsträgers
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätte und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
 - k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind.
Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger kann die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragstellereinen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §10, Absatz 2, Satz 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 9**Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

§ 10**Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
§ 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Nach §22, Absatz 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen grundsätzlich 15 Jahre (Mindestruhezeit). Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesengräber)
- c) Ehrengrabstätten

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,60 x 1,25 m
- b) Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 2,50 x 1,25 m
- c) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16**Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 17**Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.
- (2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder
 - a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein
 - b) auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte oder
 - c) in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist,vermerkt.
- (5) Die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur auf den Friedhöfen in Leuna Daspig (Urnengemeinschaftsanlage) und Leuna Ockendorf (Urnengemeinschaftsanlage und Wiesengräber) möglich.

§ 18**Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
- (2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Es ist untersagt, die Wahlgrabstätte vollflächig mit einem Grabmahl/Grabstein abzudecken. Mindestens ein Drittel der Grabstätte ist für eine andere, würdige Grabgestaltung vorzusehen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 20

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (2) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 6 Abs. 2. k der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- (4) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.

§ 21 Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------|
| a) | für sonnige Lagen | |
| | Cotoneaster dammeri | Zwergmispel |
| | Dryas octopetala | Silberwurzel |
| | Evonymus fortunei vegetus | Kriechender Spindelbaum |
| | Acaena microphylla | Stachelnüsschen |
| | Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen |
| | Sagina subulata | Sternmoos |
| | Sedum acre | Mauerpfeffer |
| | Sedum spurium und Formen | Fette Henne, Fettkraut |
| | Thymus serpyllum | Thymian |
| b) | für schattige Lagen | |
| | Hedera helix | Efeu |
| | Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| | Vinca minor | Immergrün |
| | Ajuga reptans | Günsel |
| | Cotula squalida | Fliedermoos |
| | Lysimachia nummularia | Pfennigkraut |
| | Waldsteinia ternata | Waldsteinie |
- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

§ 22 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 7 beauftragt werden.

- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.
Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 23

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 6 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 25 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger.

§ 26

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 27

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Leuna erhoben.

Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 31

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 7 Abs. 1 + 5 bis 7, § 10 Abs. 1, § 18, § 26 und § 27 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 32**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Büro des evangelischen Kirchspiels Leuna, Kirchplatz 1, 06237 Leuna aus.

§ 33**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Leuna, 08. Oktober 2008

gez. Lörzer

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

gez. Brendler - Kirchenälteste

Dienstsiegel

gez. Honisch - Kirchenälteste

Genehmigungsvermerk: Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeindegemeinderates vom 08.10.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Merseburg, den 28.10.2008

Kirchliches Verwaltungsamt Merseburg

gez. Schmidt, Amtsleiter

Siegel

8. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

		i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
November	17.11.	06.11.	05.11.	11.11.	27.11.	11.11. 21.11.
Dezember	08.12.	04.12.	02.12.	09.12.	18.12.	02.12. 12.12.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau Oktober/ November 2008:

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
November	---
Dezember	12.12.

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
November	---			
Dezember	01.12.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
November	---
Dezember	01.12.

Gemeinde Köttschitz

2008	Gemeinderat
November	26.11.
Dezember	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
November	24.11.		
Dezember	---		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
November	20.11.
Dezember	11.12.

